

Statuten des Abenteuerspielplatzes Brugg

(Sämtliche Funktionen und Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter)

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen – Abenteuerspielplatz Brugg – besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein nach ZGB Art. 60 ff.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Brugg.

2. Zweck

2.1 Der Verein betreibt den Spielplatz und das Spielhaus – die Anlagen – an der Kanalstrasse Brugg gemäss dem Spielplatz- und Spielhausreglement vom 7.5.1999 und dem Vertrag vom 14.10.1982 sowie den Ergänzungen vom 6.4.1999 und 16.4.1999 zwischen dem Verein und der Einwohnergemeinde Brugg und mit deren Hilfe.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Es besteht die Möglichkeit der Aktiv- oder Passivmitgliedschaft.

4. **Organe-** Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Betreuerteam

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Semester des Jahres statt. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.
Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, der Revisoren, der Beisitzer
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzen des Jahresbeitrages
- Revision der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Generalversammlung muss 4 Wochen vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Gäste haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen dem Referendum.

Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage vom Datum der Generalversammlung gerechnet. Die zum Referendum nötige Unterschriftenzahl beträgt 2/3 aller Mitglieder gemäss der gültigen Mitgliederliste.

An der dem gültigen Referendum folgenden Generalversammlung muss diesbezüglich endgültig abgestimmt werden.

4.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder kann schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens ist sie durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste 7 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.

4.3 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er ist verantwortlich für den Betrieb der Anlage gemäss dem genehmigten Reglement vom 7.5.1999.

Er besteht aus mind. 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Er wird jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Ein Rücktritt vom Amt ist jederzeit möglich. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Der Vorstand kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

Dem Präsidenten obliegt die Einberufung des Vorstandes, er leitet Versammlungen und verfasst einen jährlichen Bericht, er führt die Mitgliederliste. Präsident oder Vizepräsident zeichnen für den Verein kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vizepräsident übernimmt gewisse Aufgaben des Präsidenten zu dessen Entlastung. Er vertritt diesen bei Abwesenheit mit allen Kompetenzen.

Der Aktuar führt das Protokoll bei der Generalversammlung und allen Sitzungen. Er erledigt allfällige ihm vom Präsidenten übertragene Korrespondenzen.

Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und legt der ordentlichen Generalversammlung die von den Revisoren geprüfte Rechnung vor.

Der Beisitzer übernimmt spezielle Aufgaben. Er vertritt das Betreuersteam im Vorstand.

4.4 Revisoren

Die zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen entsprechenden Antrag. Ihre Wahl erfolgt an der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind wiederwählbar.

4.5 Betreuersteam

Das Betreuersteam organisiert einerseits Aktivitäten, welche anlässlich einer Mitgliederversammlung beschlossen wurden, andererseits planen und organisieren sie selbständig Aktivitäten mit vorangehender Information des Vorstandes.

5. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gemeindebeitrag
- Gönnerbeiträgen
- Vermögensertrag
- Ertrag aus Aktionen und Aktivitäten

6. Schlussbestimmungen

6.1 Die Revision der Statuten kann von jeder Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

6.2 Zwei Drittel der Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschliessen. Bei einer Auflösung des Vereins ist das nach durchgeführter Liquidation und nach der Begleichung aller Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen für eine Dauer von 2 Jahren der Stadtkanzlei Brugg zur ordentlichen Verwaltung zu übergeben.

Erfolgt in dieser Zeit keine Neugründung eines Vereines mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, örtlich eingeschränkt gemäss Art. 2 hievor, ist das Vermögen je zur Hälfte der Pro Juventute und einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck, mit Sitz in Brugg, zur freien Verfügung zu übergeben.

6.3 Jeder Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

6.4 Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen

6.5 Der Verein schliesst eine Versicherung ab, welche seine und die Haftpflicht seiner Mitglieder deckt, die sich aus dem Betrieb der Anlagen ergibt.

6.6 Dem Gemeinderat sind die Jahresrechnung, der Revisorenbericht und das Protokoll der Generalversammlung zuzustellen.

6.7 Bei grösseren Vereinsanlässen (z.B. Zirkusworkshop) können Mitgliederdaten in Form von Listen mit Vornamen, Namen und Telefonnummer o.ä. innerhalb der Teilnehmergruppe veröffentlicht werden.

6.8 Diese Statuten wurden am 28.4.2017 von der Generalversammlung angenommen und ersetzen diejenigen vom 7.5.1999.

Brugg, 28.04.2017

Rosmarie
Rosmarie Tschabold
Präsidentin

Thomas Frauenknecht
Aktuar